

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 63=83 (1917)

Heft: 33

Artikel: Schweizerische Stabssekretäre

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kommission sind diese Abgrenzungen etwas verschoben worden und es ist anzunehmen, daß diese Fragen in der Bundesversammlung noch sehr viel werden zu reden geben. Der Grundgedanke einer solchen stufenweisen Erweiterung der Militärgerichtsbarkeit nach dem Grade der militärischen Interessen ist jedenfalls richtig.

Die Abgrenzung militärischen und bürgerlichen Rechtes ist in erster Linie durch den Stand der bürgerlichen Gesetzgebung bedingt. Wenn ein einheitliches Strafrecht für die Schweiz besteht, das genügende Strafbestimmungen zum Schutz der militärischen Interessen enthält, wird es möglich sein, die Militärgerichtsbarkeit für Zivilpersonen stark einzuschränken; andernfalls muß das Militärgesetz den Schutz der militärischen Interessen übernehmen. Aber mit dem materiellen Strafrecht ist es nicht getan. Es gibt Fälle, die eine so prompte und sachverständige Beurteilung erfordern, daß diese nicht ohne weiteres von jedem bürgerlichen Gericht und in jeder politischen Situation erwartet werden kann. Wenn die Sicherheit einer Truppe auf dem Spiele steht, muß die Armee sich selber schützen können. Sie soll es durchaus im Wege des rechtlichen Verfahrens tun — auch gegenüber einer feindlichen Bevölkerung. Aber man darf nicht durch eine doktrinaire Uebertreibung des bürgerlichen Standpunktes die Armee und ihre Angehörigen auf den Weg der Selbsthilfe drängen. Eine restlose Ausschließung der Zivilpersonen von der Militärgerichtsbarkeit erscheint deshalb nicht möglich.

Der Entwurf unterscheidet sich, was die Behandlung der Tatbestände anlangt, vom jetzigen Gesetz dadurch, daß es nicht eine Unmenge von Einzelatbeständen aufstellt, sondern einfache, umfassende Begriffe formuliert. Der Richter soll nicht durch kasuistische Vorschriften gebunden sein, sondern sich in einem weiten Rahmen bewegen, um jeden Fall in seiner Besonderheit würdigen zu können. Demgemäß sind die Mindeststrafmaße, die viel zur Unbeliebtheit des jetzigen Gesetzbuches beigetragen haben, im wesentlichen beseitigt.

Eine große Freiheit des Richters hat auch ihre Schattenseiten, namentlich unter einem Prozeßgesetz, das keine einheitliche Berufungsinstanz kennt. Die jetzt schon — wenigstens im Anfang der Mobilisation — auffallende Ungleichheit der Praxis der einzelnen Gerichte müßte unter dem neuen Recht noch mehr hervortreten. Die Ausschließung einer Berufung hat den großen Vorteil, daß jedes Verfahren rasch abgeschlossen ist; aber das Postulat der Gerechtigkeit steht höher als das der Promptheit und so wird man sich fragen müssen, ob nicht unter dem neuen Strafgesetz das Kassationsgericht unter gewissen Voraussetzungen auch Berufungsgericht wird sein müssen — wenigstens in Friedenszeiten.

(Schluß folgt.)

Schweizerische Stabssekretäre.

Der Verband schweizerischer Stabssekretäre, eine militärische Körperschaft, die den Großteil der in der Armee und im Territorialdienst (Landsturm) eingeteilten Stabssekretäre umfaßt, feierte am 28. und 29. Juli in Neuenburg das Jubiläum seines 25 jährigen Bestehens. Der Verband hat den Zweck, die schweizerischen Stabssekretäre durch periodische

Versammlungen in nähere Beziehungen zueinander zu bringen, die Kameradschaft zu pflegen, ihnen die Gelegenheit zu bieten, sich mit allem, was für sie von Interesse sein könnte, zu beschäftigen und auf dem Laufenden zu halten, um der Armee sowohl als ihrem Grade nützlich zu sein; er will bei ihnen den militärischen Geist und die freudige Hingabe zum Dienst wecken und dazu beitragen, deren militärische Kenntnisse soviel als möglich zu erweitern und ihnen die Erfüllung der dienstlichen Pflichten zweckmäßig erleichtern. Die Gelegenheit dazu bieten unter anderm Preisaufgaben über dienstliche Fragen, die dann höhern Offizieren zur Beurteilung übergeben werden; auch Vorträge, die im Schoße der Versammlungen von Mitgliedern über Dienstobliegenheiten und allgemeine militärische Probleme gehalten werden. Durch das jährliche Stelldichein werden die kameradschaftlichen Bande zwischen Alten und Jungen wieder enger geschlungen und der Korpsgeist neu belebt. Das Programm sieht auch regelmäßig ein Pistolenschießen vor.

Die soeben in Neuenburg abgehaltene Jubiläumsversammlung stand unter dem Zeichen einer Krise, aus der hoffentlich der Verband neu gestärkt hervorgehen wird, dient doch auch er als der Vertreter aller schweizerischen Sprachen und Rassen der Förderung des eidgenössischen Zusammengehörigkeits- und Solidaritätsgefühls. Das Fest begann Samstag Abend mit einer Diskussionsversammlung im Hotel du Vaisseau, Neuenburg. Sonntag Vormittag fand unter dem Vorsitz des Präsidenten Leutnant *Boßhardt*, Stabssekretär des Generals, die 25. Generalversammlung im Neuenburger Schloß statt, wo der Regierungsrat den Kantonsratssaal gütigst zur Verfügung gestellt hatte. Die Versammlung hatte über nichts geringeres als über Sein oder Nichtsein des Verbandes zu beraten, da der Vorstand sich gezwungen gesehen hatte, die Frage der fernern Existenzberechtigung des Verbandes grundsätzlich zur Diskussion zu stellen. Die Motive hiefür bestehen in der Hauptsache darin, daß der Verband, der die dienstlichen und Standesinteressen der Stabssekretäre fördern will, mit seinen außerdienstlichen Bestrebungen bei den eidgenössischen militärischen Verwaltungsbehörden in letzter Zeit vielfach auf Widerstand gestoßen ist. Die Stabssekretäre fühlen sich namentlich gegenüber Offizieren anderer Dienstzweige und Waffengattungen, deren Interessen bekanntlich durch eigene Waffenchefs verfochten werden, zurückgesetzt. Die Standesbewegung innerhalb des Verbandes, die ihn nun zu hart an den Abgrund geführt hat, geht auf mehrere Jahre zurück. Den direkten Anstoß erhielt die Auflösungstendenz neuerlich durch den Umstand, daß ein Antrag des Generals beim schweizerischen Militärdepartement zuhanden des Bundesrates, den Stabssekretären in Abänderung von Art. 59 der Militärorganisation künftighin auch den Oberleutnantsgrad einzuräumen, mehrmals abgelehnt worden ist. Dem Antrag waren verschiedene Eingaben des Verbandes vorausgegangen, in denen die Besserstellung speziell unter Berufung auf den langen Aktivdienst und auf die Tatsache verlangt wurde, daß die Stabssekretäre heute für alle möglichen verantwortungsvollen Dienstfunktionen herangezogen werden; es gibt darunter nicht wenige, die Adjutanten- und Verwaltungsoffiziersdienste zu leisten haben neben ihren eigentlichen Obliegenheiten als Sekretäre der Brigaden, Heeres-

einheiten und der höchsten militärischen Persönlichkeiten der Armee, wobei es sich sehr oft um eigentliche Vertrauensstellungen handelt. Nach der erwähnten Bestimmung der Militärorganisation können Stabssekretäre nur den Grad eines Adjutant-unteroffiziers oder Leutnants bekleiden. Dies hat zur Folge, daß die Stabssekretäre trotz fortwährender Dienstleistungen auch in vorgerückten Jahren immer den Leutnantsgrad beibehalten, was dann bei Fernerstehenden vielfach den Anschein erweckt, als sei bei dem alten Leutnant dienstlich irgend etwas „nicht in Ordnung“. Bei den übrigen Dienstzweigen, Feldpost, Kommissariat, Automobildienst und bei den Waffengattungen rücken bekanntlich die Leutnants ohne besondere Schule nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren gleichsam automatisch zum Oberleutnant vor. Vorgängig dem Antrag der Armeeleitung, den Stabssekretären im Dienstinteresse und auch aus Billigkeits- und pekuniären Gründen den Oberleutnantsgrad im Eignungsfalle zu gewähren, war in der Armee eine Umfrage über die Berechtigung und Notwendigkeit der Neuerung veranstaltet worden. Von sämtlichen Divisionskommandanten, wie auch von den Armeekorpskommandanten sind Befürwortungen eingelaufen, ebenso hatten sich der Unterstabschef und der Generalstabschef zugunsten der Vorlage ausgesprochen. Militärdepartement und Bundesrat hielten die von der Armeeleitung beantragte Gesetzesänderung nicht dringlich genug zur Anwendung der Generalvollmachten; sie wurde daher abgelehnt mit der Begründung, daß man bisher mit dem jetzigen System ausgekommen sei, daß der Stabssekretär zum voraus wisse wie weit er komme, daß die Soldfrage keine Rolle spiele und daß man für den Bureaudienst mit dem Leutnantsgrad gut auskommen könne. Der Verband hält dem gegenüber, daß das erste Argument, nämlich daß man bisher mit dem alten System ausgekommen sei, vor den Forderungen der Gegenwart und den Begutachtungen der sachkundigen Kommandostellen fallen gelassen werden müsse, daß der zweitangeführte Grund sachlich nicht stichhaltig sei, daß ferner der Sold eines jungen Truppenleutnants und der eines 30-, 40- und 50-jährigen Stabssekretärleutnants nicht die gleiche soziale Bewertung haben können und daß schließlich in der Armee auch höher gradierte Offiziere sich „nur“ mit Bureaudienst befassen, dessen richtige Durchführung für den Kriegswert der Truppe ebenso unentbehrlich sei wie die Leistung des Mannes im Glied. Die rückhaltlosen Anerkennungen höherer Truppenkommandanten über die wertvollen Dienste ihrer Stabssekretäre rechtfertigen ihrerseits das bescheidene Postulat des Verbandes und den parallelen Antrag des Armeekommandos. Finanzielle Bedenken stehen nach einer Aeußerung des Finanzdepartements der Vorlage nicht entgegen, da es sich nur um die sukzessive Beförderung verhältnismäßig weniger Stabssekretäre, die ohnehin in der Armee wenig zahlreich sind, handeln würde. Da der Verband keine weitere Autorität und Mittel besitzt, um die von ihm und der Armeeleitung für zeitgemäß erachtete Lösung dieser wichtigen Standesfrage durchzusetzen, wollte er auch aus dem Grunde vom Schauplatz abtreten, weil bei der trotz langem Aktivdienst mangelnden Unterstützung von oben, bei dem fehlenden moralischen Ansporn die Begeisterung für verbandsmäßige außerdienstliche militärische

Betätigung unter den geschilderten Umständen im Dahinschwinden begriffen ist.

In der Generalversammlung entspann sich über diese Frage eine bewegte Diskussion, deren Resultat darin besteht, daß sich der Verband in geheimer Abstimmung mit 51 Ja gegen 51 Nein bei 41 Enthaltungen für „Durchhalten“, für ein *Weiterbestehen* der Körperschaft entschied. Der daraufhin zurücktretende Vorstand, bestehend aus den Leutnants Boßhard (Zürich), Scherrer (Bern) und Maron (Bern), wurde mit Akklamation zum Verbleiben bewogen. Da offenbar beim Bundesrat ein Hauptgrund des Nichteintretens darin besteht, daß er möglichst wenig von seinen außerordentlichen Vollmachten Gebrauch zu machen bestrebt ist, zumal der vorliegende Fall für die große Öffentlichkeit wenig Interesse bietet, wurde der für die Anbahnung der Gesetzesänderung einzig noch mögliche und angezeigte Weg besprochen, nämlich die Begrüßung der *Bundesversammlung* anlässlich der kommenden Septembersession. Wenn auch die betroffene Gruppe von Wehrmännern eine kleine ist, so hofft der Verband doch, bei den eidgenössischen Räten genügend Aufmerksamkeit und Verständnis für sein bescheidenes und für die Staatsfinanzen ja völlig belangloses Ideal zu finden.

Die Jahresversammlung hörte dann noch einen sorgfältig ausgearbeiteten Vortrag des ehemaligen Stabssekretärs und jetzigen Schützenoberleutnants Erdin (Lyß), enthaltend interessante Rückblicke auf den 25-jährigen Bestand des Verbandes und über Stabssekretärpflichten im allgemeinen, aus dem das arbeitsreiche und strebsame Wirken des Verbandes als solcher mit Evidenz hervorging. Leutnant Henry Huber (Genf) hielt ein Referat über neue Verbandsaufgaben und zeichnete neue Wege und Arbeitsgebiete für außerdienstliche Betätigung der Stabssekretäre durch schriftliche Arbeiten usw. Nach Abwicklung aller üblichen Jahresgeschäfte beschloß die Jubiläumsversammlung eine Resolution an den General, in der sie der Armeeleitung Vertrauen und Dank für die umsichtige Durchführung der Landesverteidigung aussprach.

Nach Schluß der Verhandlungen begab sich die Versammlung vom Château hinunter zum historischen Denkmal der Neuenburger Republik, wo der Präsident im Namen des Verbandes zum Dank an Regierung und Bevölkerung für ihre Gastfreundschaft und zur Bekräftigung des freundeidgenössischen Zusammengehens aller Schweizer mit schlichten Worten einen prächtigen, mit den eidgenössischen Farben geschmückten Lorbeerkranz niederlegte. An dem frugalen Bankett im Hotel du Soleil führte als Tafelmajor ein echter Neuenburger, der Landsturm-Leutnant Barbey das Szepter. Vom Regierungsrat und vom Stadtrat Neuenburg waren Grüße und Glückwünsche eingetroffen. Eine Schifffahrt über den Neuenburgersee und den Ziehlkanal nach dem anmutig gelegenen Städtchen Landeron, wo die Gesellschaft bei ihrem Kameraden, Leutnant Frochoux, zu Gaste war, beschloß bei herrlichem Sonnenschein die denkwürdige Tagung. Die im Grenzlienst stehenden Kameraden, die für den Tag Urlaub erhalten hatten, kehrten gleichen Abends an ihre Posten zurück. Nächstes Jahr findet der Korps-Tag der Stabssekretäre in *Luzern* statt.